

## **Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

- einschließlich der [1. Änderungssatzung](#) vom 14.12.2009,  
der [2. Änderungssatzung](#) vom 09.12.2010 und  
der [3. Änderungssatzung](#) vom 08.09.2011 und  
der [4. Änderungssatzung](#) vom 14.09.2020

### **Inhalt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Schuljahr und Kündigung
- § 5 Gebührenermäßigung und -erlass
- § 6 Tarife der KMS
- § 7 Gebühren für Auftritte
- § 8 Inkrafttreten

**Anlage:** [Gebührentabelle](#)

## **Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat am 19.06.2003 auf der Grundlage der §§ 2, 5, 22 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung (GVBI, BB I Nr. 22, S. 398 vom 18.10.1993) folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Nutzung von Instrumenten der KMS werden Gebühren erhoben. In den Instrumentalfächern wird für Kopien von Unterrichtsmaterialien ein Pauschalbetrag berechnet.
2. Für Ergänzungsfächer und Ensemblespiel (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der KMS in mindestens einem Hauptfach ist.
3. Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit Schuljahresbeginn, sofern ein Schüler nicht am Schuljahresbeginn angemeldet ist mit dem ersten Unterrichtstag. Liegt der Unterrichtsbeginn vor dem 16. des Monats, so ist die Gebühr für diesen Monat voll zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Teilnehmer verpflichtet. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten als Vertragspartner oder ein anderer Vertragspartner zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (12 Monate). Die Gebühren sind im voraus zum 01.09. des neuen Schuljahres fällig. Auf Antrag können die Gebühren in monatlichen Raten per Einzugsermächtigung gezahlt werden.

### **§ 4 Schuljahr und Kündigung**

1. Gebührenberechnungsgrundlage ist das Schuljahr, es beginnt und endet entsprechend der Regelung für die öffentlichen Schulen des Landkreises.

2. Der Unterricht kann jeweils zum Schuljahresende - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. In begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Regelung durch den Schulleiter getroffen werden.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfälligkeit wird der Vertrag mit dem Vertragspartner bis zur Zahlung der fälligen Summe ausgesetzt. Erfolgt nach nochmaliger Zahlungsaufforderung keine Zahlung, wird der Vertrag fristlos vom Schulleiter gekündigt.

## **§ 5 Gebührenermäßigung und -erlass**

1. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden bleiben grundsätzlich gebührenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde. Muss aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit, Wechsel des Ausbildungsortes, Wohnortwechsel) der Unterricht länger als einen Monat abgesagt werden, wird die Unterrichtsgebühr auf schriftlichem Antrag erlassen. Diese Regelung gilt nur für entschuldigtes Fehlen.
2. Fehlt eine Lehrkraft länger als 1 Monat, wird die Gebühr nach vollen Monatsbeträgen zurückerstattet. Fallen in einem Halbjahr 4 oder mehr Unterrichtsstunden durch die Lehrkraft aus, wird für je 4 Stunden eine Monatsgebühr erstattet.
3. Nehmen mehrere Geschwister am Unterricht der KMS teil, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Ausgenommen sind hiervon die Gebühren der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung. Für das 2. Kind werden 25 % der monatlichen Unterrichtsgebühr erlassen. Für das 3. und jedes weitere Kind werden 50 % der monatlichen Unterrichtsgebühr erlassen.  
Belegt ein Schüler (Kinder und Jugendliche) ein zweites Hauptfach (instrumental - vokal), wird die Gebühr für dieses um 25 % ermäßigt.
4. Schüler, die an der KMS ein Hauptfach belegen und für die Vorbereitung auf das Studium ein Pflichtfach (z. B. Klavier) benötigen, erhalten im Pflichtfach 50 % Ermäßigung
5. Gebührenfreie Förderstunden im Hauptfach für begabte Schüler im Rahmen der Studienvorbereitung oder in Vorbereitung auf Wettbewerbe können vom Hauptfachlehrer beim Schulleiter beantragt werden.
6. Die Gebühren gemäß § 6 entfallen, wenn den Vertragspartnern folgende Leistungen gewährt werden:
  1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  2. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII
    - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder
    - b) Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel
  3. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem 3. Kapitel Abschnitt 2.
7. Die Gebühren gemäß § 6 entfallen ebenfalls für Vertragspartner mit geringfügigem Einkommen. Die Geringfügigkeit wird in Anlehnung an den § 850c ZPO in seiner jeweils gültigen Fassung ermittelt.
8. Kinder und Jugendliche, die in Ensembles tätig sind, werden von den Unterrichtsgebühren befreit, wenn diese Ensembles über den Landesverband der Musikschulen eine Förderung „Musische Bildung für alle“ erhalten.
9. Schüler, die Ermäßigungen erhalten können, sind Kinder ab dem 3. Lebensjahr, Jugendliche und junge Erwachsene, die schulpflichtig sind (1. – 13. Klasse), sowie Heranwachsende, die eine Berufsausbildung absolvieren.

Die Ermäßigungen / Erlasse gelten nur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die den Punkten 3 bis 7 des § 5 Gebührenermäßigung und -erlass entsprechen.

## **§ 6 Tarife der KMS**

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf die Unterrichtsstunden/Monat. Bei Schülern der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird zum Hauptfach zusätzlich Unterricht im Ergänzungsfach angeboten. Eine Nichtteilnahme am Ergänzungsfach hat keine Verminderung der Gebühren zur Folge.
2. Es werden nachfolgende Unterrichtseinheiten angeboten: 30 Minuten; 45 Minuten; 60 Minuten; 90 Minuten (Chor und Orchester).
3. Die Tarife für die einzelnen Ausbildungs- und Benutzungsarten sind in der Anlage zur Gebührensatzung geregelt.

## **§ 7 Gebühren für Auftritte**

1. Auf Antrag Dritter können Mitglieder der Kreismusikschule bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen tätig werden.
2. Der Antragsteller ist nach Durchführung der Veranstaltung mit einer Gebühr zu belasten (Anlage).
3. Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 2 ist die Mitwirkung im Rahmen von Benefizkonzerten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Die Änderungssatzung tritt ausgenommen des § 7 der Gebührensatzung am 01.08.2010 in Kraft. \*
2. Der § 7 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### **[Anlage: Gebührentabelle](#)**

\* Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23. Dezember 2003.  
Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte am 23. Dezember 2009 im Prignitz-/Dosse-Express.  
Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte am 22. Dezember 2010 im Prignitz-/Dosse-Express.  
Die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte am 14. September 2011 im Prignitz-/Dosse-Express.  
Die Bekanntgabe der 4. Änderungssatzung erfolgte am 16. September 2020 im Amtsblatt für den Landkreis Prignitz, Nummer 44.

## Anlage zur Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz

<u>Ausbildungsart</u>	<u>Zeit</u>	<u>Monat</u>	<u>Jahr</u>
<u>1. Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung</u>	45 min	15,00 €	180,00 €
<u>2. Einzelunterricht</u>			
Kinder und Jugendliche	45 min	47,00 €	564,00 €
	30 min	37,00 €	444,00 €
	60 min	57,00 €	684,00 €
Erwachsene	45 min	56,00 €	672,00 €
	30 min	45,00 €	540,00 €
	60 min	65,00 €	780,00 €
4 Schüler	45 min	26,60 €	319,20 €
3 Schüler	45 min	30,00 €	360,00 €
2 Schüler	45 min	34,00 €	408,00 €
Tanz	45 min	20,00 €	240,00 €
Malen (eine Unterrichtseinheit)	90 min	26,60 €	319,20 €
Gruppe (mehr als 4 Schüler)	45 min	13,50 €	162,00 €
Gruppe (Erwachsene)	45 min	43,00 €	522,00 €
Chor und Orchester (eine Unterrichtseinheit)	90 min	10,00 €	120,00 €
theoretisches Ergänzungsfach	45 min	13,50 €	162,00 €
<u>3. Gruppenunterricht</u>			
Kinder und Jugendliche			
3 Schüler	45 min	30,00 €	360,00 €
2 Schüler	45 min	34,00 €	408,00 €
Erwachsene			
3 Schüler	45 min	39,00 €	468,00 €
2 Schüler	45 min	43,00 €	516,00 €
Tanz	45 min	20,00 €	240,00 €
<u>4. Ensemble</u>			
Gruppe Kinder und Jugendliche (ab 4 Schüler/bei Kooperationen mit Grundschulen ab 3 Schüler)	45 min	13,50 €	162,00 €
Erwachsene (ab 4 Schüler)	45 min	17,00 €	204,00 €

## 5. Ergänzungsfächer

(Schüler ohne Hauptfach)

Chor und Orchester	45 min	5,00 €	60,00€
	90 min	10,00 €	120,00 €
Theoretisches Ergänzungsfach	45 min	13,50 €	162,00 €

## 6. Leihgebühr für Instrument

10,00 € 120,00 €

Ausleihe für externe Veranstaltungen pro Tag

(nur bei Nichtbeeinträchtigung des Unterrichts möglich)

Digital-Piano	30,00 €
Klavier	50,00 €
Flügel	100,00 €
Verstärkeranlage	30,00 €

## 7. Kopien für Unterrichtsmaterialien

(Instrumentalunterricht)

10,00 €

## 8. Gebühr für externe Prüfungen

20,00 €

## 9. Veranstaltungsgebühren je Auftritt

Sinfonisches Orchester (im Konzert)	510,00 €
Big Band (im Konzert)	510,00 €
Live Sound Orchester (im Konzert)	510,00 €
Big Band (als Umrahmung)	330,00 €
Live Sound Orchester (als Umrahmung)	330,00 €
Streicherensemble	180,00 €
Blechbläserensemble	180,00 €
Holzbläserensemble	180,00 €
Gemischtes Ensemble (groß)	200,00 €
Gemischtes Ensemble (klein)	100,00 €
Veranstaltung als großes Konzert	650,00 €

## **Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

1.  
Das Inhaltsverzeichnis ändert sich dahingehend, dass ein § 7 Gebühren für Auftritte eingeschoben wird und der § 7 Inkrafttreten zum § 8 wird.
2.  
Beim § 1 Abs. 2 wird der Passus für Kurse in Ergänzungsfächern ersetzt durch "für Ergänzungsfächer und Ensemblespiel".
3.  
Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingeschoben:  
"Es besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde".
4.  
Im § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
"Belegt ein Schüler (Kinder und Jugendliche) ein zweites Hauptfach, wird die Gebühr für dieses um 25 % ermäßigt."
5.  
Der § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
6.  
Der § 5 Abs. 5 wird gestrichen.
7.  
Im § 5 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:  
"Schüler, die an der KMS ein Hauptfach belegen und für die Vorbereitung auf das Studium ein Pflichtfach (z. B. Klavier) benötigen, erhalten im Pflichtfach 50 % Ermäßigung."
8.  
Im § 5 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:  
"Gebührenfreie Förderstunden im Hauptfach für begabte Schüler im Rahmen der Studienvorbereitung oder in Vorbereitung auf Wettbewerbe können vom Hauptfachlehrer beim Schulleiter beantragt werden."
9.  
Im § 5 wird ein Abs. 6 hinzugefügt:  
" Die Gebühren gemäß § 6 entfallen, wenn den Vertragspartnern folgende Leistungen gewährt werden:  
1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
2. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII  
a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder  
b) Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel  
3. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem 3. Kapitel Abschnitt 2."

9a.

Der § 5 wird durch Abs. 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Gebühren gemäß § 6 entfallen ebenfalls für Vertragspartner mit geringfügigem Einkommen. Die Geringfügigkeit wird in Anlehnung an den § 850c ZPO in seiner jeweils gültigen Fassung ermittelt."

10.

Der § 6 Abs. 2 wird neu gefasst:

"Es werden nachfolgende Unterrichtseinheiten angeboten: 30 Minuten; 45 Minuten; 60 Minuten; 90 Minuten (Chor und Orchester)".

11.

Der § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

12.

Der § 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs. 3.

13.

Es wird folgender § 7 eingefügt:

1. Auf Antrag Dritter können Mitglieder der Kreismusikschule bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen tätig werden.
2. Der Antragsteller ist nach Durchführung der Veranstaltung mit einer Gebühr zu belasten (Anlage).
3. Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 2 ist die Mitwirkung im Rahmen von Benefizkonzerten.

14.

Der § 7 Inkrafttreten wird zum § 8.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1.

Die Änderungssatzung tritt ausgenommen des § 7 der Gebührensatzung am 01.08.2010 in Kraft.

2.

Der § 7 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. \*

Anlage zur Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz

\* Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte am 23. Dezember 2009 im Prignitz-/Dosse-Express.

## **Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

Im § 5 Nummer 3 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

Belegt ein Schüler (Kinder und Jugendliche) ein zweites Hauptfach (instrumental - vokal), wird die Gebühr für dieses um 25 % ermäßigt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Anlage**

1. zu Nummer 2 Einzelunterricht:

Erwachsene 60 min wird geändert auf 65,00 € monatlich

2. zu Nummer 4 Ensemble

Gruppe Kinder und Jugendliche

ab 4 Schüler wird ersetzt durch:

(ab 4 Schüler/ bei Kooperationen mit Grundschulen ab 3 Schüler)

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft.\*

\* Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte am 22. Dezember 2010 im Prignitz-/Dosse-Express.

## **Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 08.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

Der § 5 wird durch Nummer 8 wie folgt ergänzt:

Kinder und Jugendliche, die in Ensembles tätig sind, werden von den Unterrichtsgebühren befreit, wenn diese Ensembles über den Landesverband der Musikschulen eine Förderung „Musische Bildung für alle“ erhalten.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Perleberg, 8. September 2011

gez. Hans Lange  
**Hans Lange**  
Landrat des Landkreises Prignitz

## **Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat am 10.09.2020 auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBL.I/18, [Nr.23]) folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

1. Im § 5 wird der Punkt 9 ergänzt:

„Schüler, die Ermäßigungen erhalten können, sind Kinder ab dem 3. Lebensjahr, Jugendliche und junge Erwachsene, die schulpflichtig sind (1. – 13. Klasse), sowie Heranwachsende, die eine Berufsausbildung absolvieren.

Die Ermäßigungen / Erlasse gelten nur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die den Punkten 3 bis 7 des § 5 Gebührenermäßigung- und erlass entsprechen.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Perleberg, den 14.09.2020

gez. Torsten Uhe  
Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz